



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

B E S C H L U S S

6 L 857/19.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des



Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 097/19 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf, Gz.: 7539258-439,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht Vorläufiger Rechtsschutz - Dublin Österreich (Iran)
hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat

die 6. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN
am 20. August 2019

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schlinkmann als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig eine Abschiebung des Antragstellers aufgrund der Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid vom 20.08.2018 nicht erfolgen darf.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO ist im Falle einer bestandskräftig gewordenen Abschiebungsanordnung zur Sicherung eines gegenüber dem Bundesamt geltend gemachten Anspruchs auf Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage zulässig (vgl. VG Greifswald, Beschluss vom 12.06.2019 - 3 B 844/19 HGW -, juris Rn. 14 m.w.N.).

Nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 2 S. 1 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zugrunde liegende materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Nach diesen Maßgaben hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, da die Überstellungsfrist von sechs Monaten ab Erlass des Beschlusses der Kammer vom 24.09.2018 - 6 L 1343/18.A - gem. Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO mittlerweile abgelaufen ist. Sie wurde auch nicht gem. S. 2 der Vorschrift auf 18 Monate verlängert, weil der Antragsteller aufgrund seines Aufenthalts im Kirchenasyl flüchtig wäre. Zwar wird das Kirchenasyl i.d.R. gewählt, um sich einer Abschiebung zu entziehen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass dem Bundesamt und der zuständigen

Ausländerbehörde der Aufenthaltsort des Antragstellers im Kirchenasyl bekannt war. Der Staat ist weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Er verzichtet vielmehr bewusst darauf, sein Recht durchzusetzen. Ein in der Sphäre des Antragstellers liegendes Hindernis für den Vollzug der Rücküberstellung, wie insbesondere im Fall der Flucht, ist nicht gegeben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.07.2019 - A 4 S 749/19 -, juris Rn. 123 ff.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.07.2019 - 10 LA 155/19 -, juris Rn. 14 ff.; BayVGh, Beschluss vom 16.05.2018 - 20 ZB 18.50011 -, juris).

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, da er aufgrund der Abschiebungsanordnung unter Ziff. 3 des streitgegenständlichen Bescheides - wie dargelegt - jederzeit nach Österreich abgeschoben werden könnte, weil kein rechtliches oder faktisches Vollzugshindernis vorliegt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des nach § 83b Abs. 1 AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Schlinkmann



Beglaubigt
Bewersdorff
VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle